

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Diskotür-Vorfälle - Praktische Umsetzung des geänderten Gaststättengesetzes

Anfrage des Abgeordneten Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 21.11.2019 -
Drs. 18/5192
an die Staatskanzlei übersandt am 25.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 23.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ende des Jahres 2015 wurde in das Niedersächsische Gaststättengesetz ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand aufgenommen. Danach handelt ordnungswidrig, „wer vorsätzlich oder fahrlässig als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person bei der Kontrolle des Einlasses in eine Diskothek oder beim Aufenthalt in einer Diskothek eine Person wegen der ethnischen Herkunft oder der Religion benachteiligt“. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

In Drucksache 18/3210 ist der Antwort der Landesregierung vom 15. März 2019 auf eine Anfrage zu entnehmen, dass in elf Landkreisen und Städten auf insgesamt 50 Anzeigen in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt sechs Bußgelder verhängt wurden. Die Landesregierung führte dazu aus: „Die verhältnismäßig hohe Anzahl von Verfahrenseinstellungen erklärt sich u. a. durch die unter dem Druck des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zusätzlich und zeitgleich durchgeführten Schiedsamtverfahren, die in der Regel positiv verliefen, sodass die Anzeigerstattenden diese nicht weiterverfolgt wissen wollten. Zudem mussten Verfahren aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Anzeigerstattenden eingestellt werden.“

Nach seinem Wortlaut bezieht sich § 11 Abs. 1 Nr. 14 NGastG ausschließlich auf „für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Personen“. Andere Personen wie Türsteherinnen und Türsteher oder externes Sicherheitspersonal werden dort nicht erwähnt. Jedoch enthält die Begründung zur Änderung des NGastG in Drucksache 17/4312 die Passage: „In Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können auch mit der Einlasskontrolle beauftragte Personen (Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter oder Fremdfirma) zur Verantwortung gezogen werden. Darüber hinaus steht eine Haftung des Diskothekenbetreibers über § 130 OWiG schon bereits dann neben der Haftung des ‚Türstehers‘, wenn dem Diskothekenbetreiber (bloße) Fahrlässigkeit oder ein risikohöhendes Verhalten bei der Auswahl, Überwachung und Anweisung des beauftragten ‚Türstehers‘ nachgewiesen werden kann.“ In der Praxis führt dies nach Angaben einer Beratungsstelle dazu, dass die Verfahren „häufig“ eingestellt werden, weil unklar ist, gegen wen ermittelt werden soll. Bei der Ermittlung einzelner Türsteherinnen und Türsteher verweisen die Betreiberinnen und Betreiber darauf, dass sie die Namen des externen Personals nicht kennen; im Ergebnis verlaufen die Verfahren im Sande.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ordnungswidrig handelt entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG), wer als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person bei der Kontrolle des Einlasses in eine Diskothek oder beim Aufenthalt in einer Diskothek eine Person wegen der ethnischen Herkunft oder der Religion benachteiligt.

Damit ist zunächst einmal ausdrücklich und vollumfänglich der Diskothekenbetreiber adressiert und zwar nicht nur dann, wenn er das Einlasspersonal (eigenes und Fremdpersonal) zu einer diskriminierenden Einlasspraktik anhält, sondern nach § 130 OWiG auch, wenn dieses diskriminierend handelt und der Betreiber die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern.

Daneben kann das Einlasspersonal (Türsteher) bei einer diskriminierenden Einlassverweigerung entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG direkt zur Verantwortung gezogen werden. Danach gilt: Wenn der Diskothekenbetreiber eine Person damit beauftragt, seine Aufgaben wahrzunehmen, dann muss diese Person auch die gesetzlichen Pflichten, die für den Diskothekenbetreiber gelten, erfüllen. Daher handelt ein Türsteher, der beim Diskotheken-Einlass diskriminiert, ordnungswidrig. Das gilt gleichermaßen für Angestellte der Diskothek und einer beauftragten Fremdfirma.

In Bezug auf die an die Landesregierung herangetragenen Fragen zu 1 bis 7 wurden die Landkreise und Städte beteiligt, die im Rahmen der Kleinen Anfrage in der Drucksache 18/2848 angegeben hatten, Anzeigen erhalten, Kontrollen durchgeführt oder Bußgelder verhängt zu haben.

1. Wie oft wurde in den seit 2016 durchgeführten Verfahren jeweils gegen die Betreiberinnen und Betreiber, die Türsteherinnen und Türsteher oder externes Sicherheitspersonal ermittelt?

Insgesamt sind 15 Verfahren gegen Türsteher und 18 gegen Diskothekenbetreiber geführt worden.

2. In welcher Höhe und gegen wen (Betreiberinnen und Betreiber, Türsteherinnen und Türsteher oder externes Sicherheitspersonal) wurde in den genannten sechs Fällen seit 2016 ein Bußgeld verhängt?

Von den in der Antwort der Landesregierung vom 15.03.2019 angegebenen sechs Bußgeldern wurden seitens der Stadt Braunschweig drei gegen Türsteher in Höhe von jeweils 60 Euro festgesetzt.

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) hat seit 2016 nunmehr acht Bußgelder festgesetzt. Davon richteten sich fünf Bußgeldbescheide gegen Diskothekenbetreiber mit Geldbußen von jeweils 750 Euro, zwei gegen Türsteher mit Geldbußen von jeweils 600 Euro und einer gegen einen Betriebsleiter in Höhe von 600 Euro.

3. Nach wie vielen Monaten wurden die seit 2016 eingeleiteten Verfahren jeweils eingestellt?

In der Regel erfolgte die Einstellung der Verfahren nach zwei bis acht Monaten.

4. Was haben die von den Behörden seit Einführung der Regelung durchgeführten Kontrollen und Testings ergeben?

In 22 Testings, die die LHH in den Jahren 2018 und 2019 (zuletzt am 06.12.2019) durchgeführt hat, ist es zu zwei Abweisungen der eingesetzten Testpersonen gekommen. Daraufhin wurde in einem Fall ein Bußgeld in Höhe von 600 Euro verhängt. Im zweiten Fall ist über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens noch zu entscheiden.

Die von der Stadt Braunschweig im Anschluss an Testings eingeleiteten Bußgeldverfahren wurden gemäß § 46 OWiG eingestellt. Unabhängig von den Ergebnissen der Testings besteht dort der Eindruck, dass die geführten Gespräche mit den Diskothekenbetreibern bereits zu einer Verbesserung der Situation geführt haben. Weder wurden seit 2017 Beschwerden über die Einlasspraxis der Diskotheken an die Verwaltung herangetragen noch von anderer Seite Sachverhalte bekannt, die zu einem besonderen Prüfbedarf Anlass gegeben hätten.

5. Welche behördlichen Anwendungshinweise, Ausführungsvorschriften oder Ähnliches gibt es zu § 11 Abs. 1 Nr. 14 NGastG, insbesondere zu den Aspekten Testing-Verfahren und Bußgeldhöhe?

Neben Arbeitsanweisungen der LHH und der Stadt Braunschweig zum Ablauf des Verfahrens bei der Durchführung von Testings liegen keine Erkenntnisse über das Vorliegen weiterer Anweisungen oder Ausführungsvorschriften vor.

6. Werden für das Betreiben eines Gaststättengewerbes Hinweise zu einem diskriminierungsfreien Betrieb erteilt, wie es beispielsweise die Stadt Nürnberg praktiziert (siehe <https://www.nuernberg.de/internet/menschenrechte/wohnen.html>)? Wie schätzt die Landesregierung das Potenzial ein, dass eine solche präventive Maßnahme zu einer Bewusstseinsänderung bei Gaststättenbetreiberinnen und -betreibern führt?

In Niedersachsen wurde mit der im Rahmen der Föderalismusreform möglich gewordenen Einführung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes von der Erlaubnispflicht des bis dahin geltenden Gaststättengesetzes des Bundes zugunsten einer reinen Anzeigeverpflichtung abgewichen. Insofern erhält der Gaststättenbetreiber - anders als in der Stadt Nürnberg - keine behördliche Erlaubnis, in die ein Hinweis zum diskriminierungsfreien Betrieb aufgenommen werden könnte. Eine Notwendigkeit, an die lediglich anzeigepflichtigen Gaststättenbetreiberinnen und -betreiber auf anderen Wegen, z. B. durch Informationsschriften wie in der Stadt Nürnberg, für einen diskriminierungsfreien Betrieb zu appellieren, wird derzeit nicht gesehen. Den Diskothekenbetreibern und Türstehern ist die Problematik durch die breite mediale Aufmerksamkeit, die die Einführung des in Rede stehenden Ordnungswidrigkeitentatbestands erhalten hat, sowie durch verschiedene Aktionen, die teilweise auch schon im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) seitens diverser öffentlicher Institutionen durchgeführt wurden (Informationsflyer, Podiumsdiskussionen, Siegel „Pro AGG“), bekannt.

Zur weiteren Sensibilisierung tragen die seitens der für das Gaststättenrecht zuständigen Behörden geführten Testings und Gespräche mit den Diskothekenbetreibern bei. Was darüber hinaus das Bewusstsein von einzelnen Gaststättenbetreiberinnen und -betreibern in welcher Weise beeinflussen könnte, vermag die Landesregierung nicht zu prognostizieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 der Drucksache 18/3210 verwiesen.

7. Sofern die in der Antwort der Landesregierung in Drucksache 18/3210 erwähnten Schiedsamtverfahren die obligatorische Streitschlichtung nach § 15 a Abs. 1 EGZPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 NSchIG betreffen:

Woran macht die Landesregierung ihre geäußerte Einschätzung fest, dass eine „gesteigerte Bereitschaft der betroffenen Parteien, sich im Rahmen von Schiedsamtverfahren zu einigen“, bestehe? Kann diese Einschätzung durch Zahlen belegt werden, z. B. durch nach Verfahrensgegenständen aufgeschlüsselte Zahlen zu Schlichtungsverfahren und ihrem jeweiligen Ausgang in Niedersachsen seit 2014? Bitte konkrete Angaben aufgeschlüsselt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Nachbarschaftsstreitigkeiten), Nr. 3 (Ehrverletzungen) und Nr. 4 (Ansprüche nach Abschnitt 3 des AGG) zur

a) Zahl der Anträge auf Streitschlichtung,

	Nachbarrecht	Ehrverletzungen	AGG
2014	1 767	286	19
2015	1 831	187	12
2016	1 823	187	14
2017	1 898	155	8
2018	1 907	199	9

b) Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind,

Die Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind, wird nur insgesamt erhoben und nicht nach den hier erfragten Unterkategorien Nachbarrecht, Ehrverletzungen und AGG gesondert erfasst.

2014	1 582
2015	1 661
2016	1 611
2017	1 683
2018	1 682

c) Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist,

Die Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist, wird statistisch nicht erfasst.

d) Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle

	Nachbarrecht	Ehrverletzungen	AGG
2014	1 090	147	6
2015	1 181	91	5
2016	1 136	111	7
2017	1 167	77	3
2018	1 138	113	5

e) und Zahl der erteilten Erfolglosigkeitsbescheinigung.

Die Zahl der erteilten Erfolglosigkeitsbescheinigungen wird auf Landesebene statistisch nicht erfasst.

Die Einschätzung der Landesregierung, dass eine gesteigerte Bereitschaft der betroffenen Parteien bestehe, sich im Rahmen von Schiedsamtsverfahren zu einigen, beruhte seinerzeit auf entsprechenden Rückmeldungen seitens der Antidiskriminierungsstelle der LHH zu in Schlichtungsverfahren erreichten Einigungen. Diese hat seit 2016 acht Anträge auf Streitschlichtung begleitet. In sämtlichen Fällen sind beide Parteien erschienen, in fünf Fällen wurde ein Vergleich erreicht und in drei Fällen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt.

(Verteilt am 07.01.2020)